

Satzung „Buddhistische Gemeinschaft Chöling e.V.“

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Buddhistische Gemeinschaft Chöling e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
Der Verein ist beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion.
- 2.1 Das buddhistische Gedankengut soll im Kreise seiner Mitglieder und anderen interessierten Personen in einer den westlichen Menschen verständlichen Form bekannt gemacht und gefördert werden. Auf der Grundlage des Buddhismus soll der Verein bei der Anwendung der Lehre im täglichen Leben behilflich sein. Alle Richtungen des Buddhismus sollen hierbei zu Wort kommen. Der Verein fördert den innerbuddhistischen und auch interreligiösen Dialog. Der Verein ist unparteiisch und politisch nicht gebunden.
 - 2.2 Der Verein erfüllt seinen Zweck durch folgende Maßnahmen:
 - a) Meditation, Unterweisung in der Lehre, Übungen zu lebenspraktischen Anwendungen des Buddhismus, Zeremonien, Vorträge und Veröffentlichungen.
 - b) Schaffung und Unterhaltung eines Zentrums zur Durchführung der unter 2.2.a) genannten Maßnahmen und zur Begegnung.
 - c) Gegebenenfalls Anstellung eines spirituellen Leiters. (Über diesen Punkt entscheidet die Mitgliederversammlung.)
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Zentren, Einrichtungen und Personen, die dem Vereinszweck nahe stehen, auch mit Vertretern der Weltreligionen, der Wissenschaft und der Menschenrechtsorganisationen.
 - e) Praktische soziale Arbeit in Form von Hilfeleistungen gegenüber alten und kranken Menschen, Ansprechmöglichkeiten für Einsame und Suchende und dem Angebot der Begleitung für sterbende Menschen.
 - f) Bei Bedarf Unterstützung von Dharmalehrern und Retreatlern, die eine besondere Beziehung zu Chöling pflegen.

3. Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens behalten.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ernsthaft unterstützt. Über den schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) entscheiden Vorstand und Beirat.

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder arbeiten aktiv an der Umsetzung der Vereinsaufgaben ehrenamtlich mit. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
 - b) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand aufgrund hervorragender Verdienste um den Vereinszweck ernannt und von der Beitragszahlung befreit.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt eines Mitglieds, seinem Tod oder durch Ausschluss.
Der Austritt ist dem Vorstand einen Monat vor dem Ende des Quartals schriftlich mitzuteilen.
Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegenüber den Zielen und Interessen schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung die Beitragszahlungen seit über einem Jahr nicht entrichtet hat.

5. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe des Beitrags mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entrichtung des Beitrags hat in halbjährlicher Zahlungsweise bis zum Ende des ersten und dritten Quartals zu erfolgen. Im Falle der Erteilung eines Lastschriftmandates erfolgt der Einzug jeweils am letzten Bankarbeitstag im März und September eines jeden Jahres.

6. Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 7.2 Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr in geheimer Wahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können der Vorstand und der Beirat gemeinsam für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- 7.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte (Haushaltsplan, Buchführung, Jahresbericht, Mitgliederaufnahme, insbesondere die Einberufung von Mitgliederversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse).
- 7.5 Der Vorstand hat über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied und einem Beiratsmitglied zu unterzeichnen ist. Vorstandssitzungen sollten viermal im Jahr unter Beteiligung des Beirats durchgeführt werden.
- 7.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollten nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein, kommt eine Beschlussfähigkeit nur zustande, wenn Einstimmigkeit vorliegt.
- 7.7 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß ein Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Bei Ausfall des Schatzmeisters übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Vertretung.
- 7.8 Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 7.9 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

8. Der Beirat

- 8.1 Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Sie dürfen nicht mit Mitgliedern des Vorstands identisch sein. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt.
- 8.2 Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand beratende und kontrollierende Funktion bezüglich der Geschäftsführung, die durch eine Geschäftsordnung geregelt wird. Gegenüber der Mitgliederversammlung hat er Informationspflicht.
- 8.3 Die Mitglieder des Beirats werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und sollten bei allen wichtigen Entscheidungen herangezogen werden.
- 8.4 Der Beirat kann sich selbst frei einberufen und hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit vierwöchiger Ladungsfrist einzuberufen.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung, die einmal jährlich auf Einladung des Vorstands stattfindet, behandelt folgende Tagesordnungspunkte obligatorisch: Eröffnung der Versammlung, Jahresbericht des Vorstands, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Neuwahl des Vorstands und Neuwahl eines Kassenprüfers jedes Jahr im Wechsel.
- 9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Versammlung verlangen oder durch den Vorstand oder durch den Beirat.
- 9.3 Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung (per E-Mail, alternativ brieflich) der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit Einladungsfrist von drei Wochen ein. Anträge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder, den Vorstand und den Beirat gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich gestellt werden und eine Woche vor der Versammlung eingegangen sein.
- 9.4 Der Vorstand kann nach seinem Ermessen entscheiden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung gem. § 32 Abs. 2 BGB).
Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder in geeigneter Form auch darüber zu informieren, wie sie ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Hinweise zu technischem Zugang, Authentifizierung, Abstimmungen).
- 9.5 Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 9.6 Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von je einem Mitglied des Vorstands und des Beirats zu unterzeichnen. Innerhalb von sechs Wochen ist eine Kopie allen Mitgliedern per E-Mail, alternativ brieflich zu übersenden. Folgt bei der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

10. Auflösung des Vereins

- 10.1 Für den Beschluss einer Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
- a) Congregation der Vereinigten Vietnamesischen Buddhistischen Kirche und Vereinigung der Buddhistischen Vietnam-Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland (gemeinnütziger e.V.) Pagode Vien Giac, Karlsruher Str. 6, 30519 Hannover.
 - b) Tibethaus Deutschland e.V.,
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Erstfassung: Hannover, den 13.10.1994 (Nr. 464 der Urkundenrolle 1994)

Überarbeitete Fassung: Hannover, den 06.03.2004

Neufassung: Hannover, den 01.09.2007

Neufassung: Hannover, den 09.03.2014

Neufassung: Hannover, den 08.03.2015

Änderung der Satzung in § 9 am 05.05.2024